

Zeitschrift: Schweizer Schule
Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz
Band: 65 (1978)
Heft: 16

Artikel: Leitideen zur Gestaltung der Hilfsschuloberstufe (Werkschule)
Autor: Brücker, Joseph
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-532864>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Leitideen zur Gestaltung der Hilfsschuloberstufe (Werkschule)

verabschiedet von der Konferenz der Innerschweizer Erziehungsdirektoren (IEDK)

Zur Einführung

Wenn bei unseren Bemühungen um die Verbesserung unserer Schulen so viel von Chancengerechtigkeit gesprochen wird, so ist dieses Postulat wohl nirgendwo wichtiger und gleichzeitig schwieriger zu verwirklichen als im Falle unserer lernbehinderten Schüler. Unser öffentliches Schulwesen sieht sich da herausgefordert durch einen Schüler, welcher von seiner Begabung oder von unglücklichen Milieubedingungen in seiner Erziehung her nicht in der Lage ist, dem Unterricht an normalen Primar-, Real- oder Sekundarklassen zu folgen, und überdies mit weiteren Benachteiligungen beim späteren Eintritt in die Lebens- und Arbeitswelt der Erwachsenen rechnen muss. Mit der Einrichtung spezieller Klassen mit speziell ausgebildeten Lehrern für diese lernbehinderten Schüler – sie machen je nach Kanton bzw. je nach Definition der Lernbehinderung bei uns ca. 2–4 % der Volksschüler aus – versuchen wir, den besonderen Voraussetzungen und Möglichkeiten dieser Kinder und Jugendlichen gerecht zu werden. Das heisst in erster Linie: Anpassung der Lernmethoden, Inhalte und Lernzeiten an die individuellen Bedürfnisse des Schülers und Schaffung eines emotional günstigen Lernklimas in erster Linie durch verständnisvolles und persönliches Eingehen des Lehrers auf jeden einzelnen seiner Schüler. Dies ist nur möglich in sehr kleinen Klassen, mit zusätzlich heilpädagogisch ausgebildeten Lehrern, mit besonders sorgfältig gestalteten Lehrmitteln und mit flexibel handhabbaren Lehrplänen und Stundentafeln. Bei allen diesen Sonderförderungsmassnahmen ist aber der Gefahr zu begegnen, dass die «Hilfsschüler» nicht noch zusätzlich von der «Normalwelt» isoliert werden, und die Integration in eine Gesellschaft noch zusätzlich erschwert wird, welche es unseren Behinderten im allgemeinen nicht leicht macht.

Entscheidend für die Hilfsschüler ist zweifellos der Übergang in die Arbeitswelt bzw. in die Berufsausbildung, welcher sich auf der Oberstufe der obligatorischen Schulzeit vollzieht. Mit der Verknappung der Lehrstellen ist es für Hilfsschüler schwieriger geworden, in eine Berufslehre einzutreten und überhaupt sich auf dem Stellenmarkt zu behaupten. Für die Schule ergibt sich daraus der Doppelauftrag, einerseits die Qualität der Ausbildung anzuheben (d. h. die Möglichkeiten des einzelnen Schülers unter Ausnutzung womöglich der vollen obligatorischen Schulzeit von 9 Jahren maximal auszuentwickeln), und andererseits durch Kontakte mit der Arbeitswelt und den Kreisen der Berufsbildung die Chancen für eine

angepasste Berufswahl der Hilfsschüler zu verbessern. Diesen beiden Anliegen sollen die von der IEDK nach gewalteter Vernehmlassung verabschiedeten Leitideen Rückhalt und Richtung geben. Sie bilden das Fundament und den Rahmen unserer künftigen Bemühungen um die Verbesserung der Situation derjenigen Schüler, welche zwar zahlenmäßig eine kleine Minderheit sind und nebst den Gymnasiasten auch die höchsten Pro-Kopf-Aufwendungen erfordern, welche uns aber teuer sein müssen, wenn pädagogische Stichwörter wie «Chancengleichheit», «christliche Schule» oder «Lernziel Solidarität» für mehr als nur für Festreden-Phrasen genommen werden wollen.

Joseph Brücker

Gestützt auf Vorarbeiten einer Kommission des Zentralschweizerischen Beratungsdienstes für Schulfragen ZBS und auf die Ergebnisse der Vernehmlassung zu den Kommissionsvorschlägen hat die IEDK an ihrer Sitzung vom 19. Mai 1978 die folgenden Leitideen verabschiedet. Diese dienen den Kantonen als Grundsätze bei ihren Entscheidungen und der IEDK bei der Weiterführung der regionalen Zusammenarbeit im Bereich der Hilfsschuloberstufe.

1. Die Bezeichnung der Oberstufe (7.–9. Schuljahr) der Hilfsschule

Die Weiterentwicklung der Oberstufe der Hilfsschule (7.–9. Schuljahr) ist ein wichtiges Element der umfassenden Oberstufenreform in der Zentralschweiz. Das 9. Schuljahr kann wesentlich mithelfen, die beruflich-soziale Eingliederung der Hilfsschüler zu verbessern. Zu den Grundsätzen dieser Reform gehört auch die bestmögliche Integration des leistungsschwächeren und lernbehinderten Schülers in Schulzentren der Volksschuloberstufe. Auch wenn der Hilfsschüler einer stärkeren und andauernden individuellen Förderung in einer separaten Schulabteilung bedarf, entspricht die räumliche und schulische Trennung dieses Schülers nicht seiner künftigen Lebenssituation. In Schulzentren der Oberstufe kommt der Hilfsschüler mit Absolventen anderer Schultypen in Kontakt und lernt sich zu behaupten. Im gleichen Sinne kann der leistungsfähigere

Schüler lernen, mit seinen schwächeren Kameradinnen und Kameraden umzugehen. Die Entwicklung der Hilfsschuloberstufe hat deshalb Wege zu finden, die Distanz zwischen den Schultypen im 7.–9. Schuljahr abzubauen. Die folgenden Vorschläge stellen eine grundsätzliche Übereinkunft über die Funktion der Hilfsschuloberstufe und den Ausgangspunkt einer Weiterentwicklung dar, deren Umrisse sich mit zunehmender Erfahrung bestimmen lassen.

Die Oberstufe der Hilfsschule wird unter der Bezeichnung «Werkschule» geführt. Dieser Begriff stellt einen Kompromiss dar und hat seine Nachteile. In bezug auf die in der Zentralschweiz feststellbaren Entwicklungen herrscht aber über diese Bezeichnung weitweitgehend Übereinstimmung.

2. Zur Selektion und Einweisung

Die Problematik der Selektion und Einweisung der Schüler in die Werkschule steht im Rahmen der teilweise noch unbefriedigend gelösten Frage der Behandlung lernbehinderter und leistungsgestörter Schüler im allgemeinen. Nach wie vor können wir dem mit Mängeln behafteten System der oft erfolglosen Klassenwiederholung nur wenig Alternativen entgegensetzen. Die Suche nach Verbesserungen muss vom Grundsatz ausgehen, dass leistungsschwächere Schüler soweit wie möglich im normalen Klassenverband zu fördern sind. Dazu tragen – wenigstens teilweise – die Reduktion der Klassenbestände und eine systematische Fortbildung der Lehrkräfte bei. Gleichzeitig ist sicherzustellen, dass anhaltende Leistungsschwächen und Lernbehinderungen systematisch angegangen werden, um jenem Teil der Schüler die notwendige Förderung und Hilfe zur Entfaltung der Persönlichkeit zu kommen zu lassen, die nur in speziellen Klassenverbänden, d. h. in der Hilfs- und/oder Werkschule möglich ist.

2.1

Leistungsstörungen schwereren Grades und Lernbehinderungen, die durch eine Förderung in der Hilfsschule, bzw. in der Werkschule besser aufgefangen werden können, sind frühzeitig zu erfassen und abzuklären.

2.2 Die Lehrer aller Stufen und Typen der Volksschule sind vermehrt auf die Erfassung von Leistungsschwächen und Lernbehinderungen und die Förderung leistungsgestör-

ter Schüler vorzubereiten.

2.3 Der als hilfsschulbedürftig eingestufte oder einer Hilfsschule zugewiesene Schüler hat einen Anspruch darauf, in der Werkschule eine seinen Fähigkeiten entsprechende Förderung zu erfahren.

2.4 Schüler der Hilfsschule treten prüfungsfrei in die Werkschule über. Geeigneten Hilfs- und Werkschülern ist die Möglichkeit eines Übertritts in die Realschule offen zu halten. Dabei ist durch eine sorgfältige Überprüfung der Leistungsfähigkeit des Schülers ein Scheitern möglichst auszuschliessen.

2.5 Schüler, die den Anforderungen des Unterrichts in der Hilfsschule oder Werkschule nicht zu folgen vermögen, sind auf ihre Sonderschulbedürftigkeit hin zu untersuchen.

3. Schulorganisatorische Massnahmen

Die räumliche Integration der Werkschule in Oberstufenzentren, bzw. mit andern Typen der Volksschuloberstufe ist anzustreben. Der Werkschüler soll am Schulleben der Volksschuloberstufe beteiligt sein und im idealen Falle auch Teile seines Unterrichts in typenübergreifenden Lerngruppen erleben können.

3.1 Die Werkschule ist in Oberstufenzentren oder mit andern Typen oder Klassen der Volksschuloberstufe gemeinsam zu führen.

3.2 Das Zusammenlegen von Werk- und Hilfsschulklassen ist zu vermeiden. Sofern dies im Sinne einer Sonderlösung aber unumgänglich ist, sind Zusatzstunden zu bewilligen, damit die pädagogischen Nachteile aufgefangen werden können.

3.3 In der Hilfs- und Werkschule sind, wenn mehr als 2 Schuljahrgänge gemeinsam unterrichtet werden, höchstens 12, sonst höchstens 16 Schüler pro Klasse/Abteilung zusammenzufassen.

3.4 Das 9. Schuljahr in der Werkschule ist nach Möglichkeit einklassig zu führen, um den Belangen der Berufswahl genügend Zeit einräumen zu können.

3.5 Für die Betreuung der Schüler während der Verpflegungszeiten sind die notwendigen Vorkehrungen zu treffen. Wartezeiten wegen Schülertransporten sind sinnvoll zu überbrücken.

4. Lehrpläne

Dem stark individualisierten Unterricht in der Hilfs- und Werkschule entsprechend, haben die Lehrpläne dieser Schultypen den Charakter von Richtlinien, deren Erfüllung den Voraussetzungen der Schüler jeweils anzugeleichen ist.

4.1 Lehrpläne für Hilfs- und Werkschulen haben Richtliniencharakter und lassen dem Lehrer trotz der Verbindlichkeit der Studentafel und des Fächerkanons Spielraum für die Individualisierung des Unterrichts.

4.2 Bei der Ausarbeitung der Lehrpläne für Werkschulen sind die Lehrpläne der Realschule zu Rate zu ziehen und zu berücksichtigen, soweit dies sinnvoll sein kann.

4.3 Lehrpläne und Lehrmittel sind nach Möglichkeit aufeinander abzustimmen.

4.4 Der Berufswahlorientierung ist auf der gesamten Hilfsschul-Oberstufe/Werkschule die nötige Beachtung zu schenken.

5. Lehrmittel

Eine koordinierte Anschaffungspolitik für Lehrmittel der Hilfs- und Werkschule in der Zentralschweiz ist wünschenswert.

5.1 Die Bestandesaufnahme und allenfalls Neuschaffung von Lehrmitteln für die Werkschule ist dringlich anzugehen.

5.2 Für die Belange der Berufswahlvorbereitung sind Berufsbilder für Anlehrberufe zu entwickeln.

5.3 Institutionen, die sich mit der Herstellung von Lehrmitteln für die Werkschule befassen, sind über die Leitideen der Werkschule zu informieren.

5.4 Die Bildung einer Arbeitsgruppe für Lehrmittelfragen in der Hilfs- und Werkschule ist vorzusehen.

6. Gestaltung des 9. Schuljahres

Im Rahmen der Zielsetzung, möglichst viele Werkschüler an eine berufliche Ausbildung heranzuführen, spielt das 9. Schuljahr eine entscheidende Rolle.

6.1 Der Besuch des 9. Schuljahres ist für Werkschüler auch dann zu empfehlen, wenn sie ihre obligatorische Schulpflicht früher absolviert haben. In begründeten Ausnahmefällen und wenn für den Schüler eine angemessene Alternative besteht, können schulpflichtige Werkschüler vom 9. Schuljahr dispensiert werden.

6.2 In der Werkschule sind die Kontakte zur Arbeitswelt in allen Klassen zu fördern. Dabei kommt dem 9. Schuljahr ein besonderes Schwergewicht zu.

6.3 Wo es die Verhältnisse erlauben, kann das 9. Schuljahr auch als Werkjahr (besonderer Akzent auf den handwerklich-technischen Belangen) geführt werden.

7. Berufsbildung

Leistungsschwächen und Lernbehinderungen können auch sozial bedingt sein. Eine angepasste schulische Förderung soll möglichst vielen Werkschülern die Chance einer Anlehre oder sogar einer Berufslehre eröffnen. Dadurch kann unter Umständen ein Zirkel durchbrochen werden, der über die fehlende berufliche Qualifizierung des ehemaligen Werkschülers Voraussetzungen für schulisches Scheitern der nächsten Generation schafft.

7.1 Die Anlehre ist ein Mittel, einen Teil der Werkschüler zu einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit hinzuführen. Für fähige Werkschüler sollen die Voraussetzungen für eine Berufslehre geschaffen werden.

7.2 Die Anlehre muss ein reglementierter Weg der Berufsbildung werden und mit einem Ausweis abschliessen.

7.3 Die Anlehre muss durch eine Weiterführung auch der Allgemeinbildung sowie der Berufskunde ergänzt werden.

7.4 Die Gewerbeschulen tragen durch entsprechende Ausbildung der Lehrkräfte und durch schulorganisatorische Massnahmen den besonderen Bedürfnissen der ehemaligen Werkschüler Rechnung.

7.5 Die Betreuung und Beratung ehemaliger Werkschüler in der ersten Phase der beruflichen Eingliederung ist sicherzustellen.

8. Lehrerbildung

Die Ausbildung und Fortbildung von Lehrkräften für die Werkschule gehört zu den dringenden Bedürfnissen in der Zentralschweiz.

8.1 Voraussetzung zum Eintritt in die Ausbildung ist eine Lehrergrundausbildung sowie Schulpraxis. Der Eignung und Neigung als Werkschullehrer ist besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

8.2 Die Werklehrer verfügen sowohl über eine heilpädagogische wie eine stufenspezi-

fische Ausbildung. Die Gewichtung der beiden Ausbildungskomponenten ist in einem Konzept zu umreissen.

8.3 Die berufsbegleitende Ausbildung zum Werklehrer muss möglich sein.

8.4 Fachlehrer, die in der Werkschule unterrichten, sind in ihre Tätigkeit in der Werkschule einzuführen.

8.5 Bei einer Weiterentwicklung von Institutionen, die Sekundar- und Reallehrer in der Region Zentralschweiz ausbilden, ist eine Ausbildung für Werkschullehrer miteinzubeziehen.

8.6 In der Lehrerfortbildung ist heilpädagogischen Fragestellungen gebührend Platz einzuräumen.

8.7 In der Grundausbildung der Kindergärtnerinnen und Primarlehrer sind Grundkenntnisse für die zielgerichtete Beobachtung der Schüler zur Erfassung von Lernschwächen und Lernbehinderungen zu vermitteln.

9. Diverses

9.1 Es wird die Ernennung eines Beauftragten oder einer Kontaktgruppe für Hilfsschul- und Werkschulfragen im Rahmen des ZBS geprüft.

9.2 Die Beurteilungsverfahren zur Prüfung und Bewertung der Schulleistungen von Hilfs- und Werkschülern sind zu überdenken.

9.3 Die Belange der Werkschule sind in allen Projekten der Volksschuloberstufe mit einzubeziehen.

10. Fortführung der Zusammenarbeit

Die IEDK begrätfigt die Fortführung der Zusammenarbeit in der Zentralschweiz. Die Prioritäten für weitere Projekte haben dem Umstand Rechnung zu tragen, dass in den Kantonen der Entwicklungsstand der Werkschulen unterschiedlich ist, und dass nebst den Postulaten in den Leitideen auch die aktuellen Bedürfnisse der Werkschullehrer mitberücksichtigt werden.

Umschau

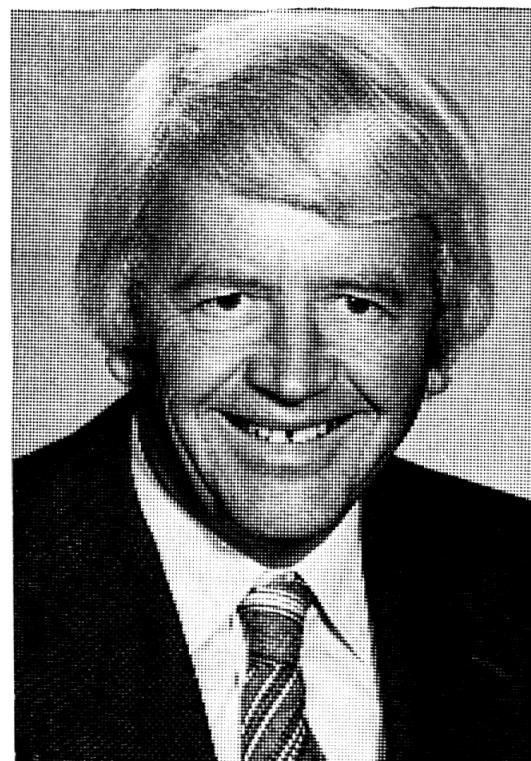
Alt Seminardirektor Msgr. Dr. Leo Kunz ist nicht mehr

Am Sonntag, dem 30. Juli, ertrank Msgr. Dr. Leo Kunz an einem flachen Sandstrand der Nordküste Kretas (Agia Marina) zufolge eines plötzlich auftretenden heftigen Wellenganges. Nach kaum 5 Minuten konnte er geborgen werden. Leider blieben alle Wiederbelebungsversuche erfolglos.

Leo Kunz wurde in München geboren (1912), in einer Dachwohnung an der Schwantaler Strasse gegenüber der Paulskirche; hier hatte sein Vater, Kunstmaler, auch sein Atelier und hier begann eine Kindheit, mit zwei Schwestern zusammen, die stark geprägt war von der Kunst des Vaters. Der Vater betrachtete den Knaben von Anfang an als Nachfolger in seiner Kunst, und Leo erlebte das Atelier als Heiligtum. Hier half er Rahmen einspannen, vergrössern, kopieren, hier begann selbständiges Zeichnen und Malen.

Die tiefe Suggestion dieses Ateliers reichte bis weit über die Matura hinaus. Die Familie war, mit einer Zwischenstation in Winterthur, unterdessen nach Zug gekommen in die Villa Lauried, von wo aus Leo nun die Schulen besuchte.

Leo verehrte seine Familie, er spürte, dass die Eltern von ihm Hohes erwarteten. Später sagte er,



vielleicht seien es doch wohl zu hohe Ansprüche gewesen «an einen sehr feingliedrigen Jungen». Die Schule machte Leo keine Mühe, er bekannte aber später ohne Umschweife, dass er doch immer irgendwie in Angst zur Schule ging, bis zur